

Bericht der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission an den Landrat

betreffend Kantonale Verfassungsinitiative «Für eine kantonale Behindertengleichstellung»
Gegenvorschlag für ein Gesetz des Kantons Basel-Landschaft über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtegesetz BL, BRG BL)

2022/461

vom 4. Januar 2023

Das Wichtigste in Kürze	
Inhalt der Vorlage	<p>Mit dem Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtegesetz BL, BRG BL) unterbreitet der Regierungsrat dem Landrat einen Gegenvorschlag zur Verfassungsinitiative «Für eine kantonale Behindertengleichstellung». Das BRG BL bietet einen verbindlichen Rahmen für das Handeln des Kantons bei Einzelanliegen im Bereich der Behindertengleichstellung. Dabei bezieht es auch die Gemeinden und die Träger öffentlicher Aufgaben sowie die Anbieter öffentlich zugänglicher Leistungen mit ein. Das BRG BL konkretisiert das Benachteiligungsverbot, regelt die Rechtsansprüche von Menschen mit Behinderungen und das Verfahren, verankert den Grundsatz der Verhältnismässigkeit mit greifbaren Kriterien und sichert damit einen Ausgleich zwischen öffentlichen und privaten Interessen und den Interessen der Behindertengleichstellung. Ferner verpflichtet es den Kanton, bei Bedarf notwendige Hilfestellungen zur Verfügung zu stellen und barrierefrei zu publizieren und zu kommunizieren und sieht schliesslich eine Anlaufstelle für Behindertenrechte vor.</p> <p>Es wird mit einmaligen Ausgaben für die Jahre 2024 und 2025 in Höhe von CHF 142'000.– und wiederkehrenden Ausgaben ab dem Jahr 2024 von CHF 2'613'000.– gerechnet. Darin enthalten sind 3,8 Stellen. Davon sind 1,3 Stellen für die Anlaufstelle für Behindertenrechte vorgesehen.</p>
Beratung Kommission	<p>Die Vorlage war in der Kommission im Grundsatz unbestritten und der Gegenvorschlag mit dem Rahmengesetz BRG BL wurde insgesamt als gute Lösung beurteilt. In der Beratung wurden unter anderem die Notwendigkeit des BRG BL, die geplante Anlaufstelle für Behindertenrechte, die Rolle der Gemeinden und das Kriterium der Verhältnismässigkeit thematisiert. Länger diskutierte die Kommission eine Bestimmung des Fahrdienstgesetzes, nach welcher der Regierungsrat bei den Beiträgen für Fahrten von mobilitätseingeschränkten Personen das Einkommen und das Vermögen berücksichtigen kann.</p> <p>Für Details wird auf das Kapitel Kommissionsberatung verwiesen.</p>
Antrag an den Landrat	<p>Die Kommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 13:0 Stimmen Zustimmung zum unveränderten Landratsbeschluss.</p> <p>Zum Landratsbeschluss gemäss Kommission.</p>

1. Ausgangslage

Die formulierte Verfassungsinitiative «Für eine kantonale Behindertengleichstellung» kam mit Publikation vom 19. Oktober 2017 zustande und wurde mit Beschluss des Landrats vom 22. März 2018 für rechtsgültig erklärt. Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat mit dem Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtgesetz BL, BRG BL) einen Gegenvorschlag zur Verfassungsinitiative. Die Anliegen der Initiative werden durch den formulierten Gegenvorschlag abgedeckt und die Forderung, auf Gesetzesstufe Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vorzusehen, bereits umgesetzt. Im Gegensatz zur Initiative werden im Gegenvorschlag aufgrund der Umsetzung auf Gesetzesstufe aber nicht nur allgemeine Grundsätze, sondern auch konkrete Ansprüche und deren Durchsetzung festgelegt. Der formulierte Gegenvorschlag geht dabei in keiner Weise über das übergeordnete Recht hinaus, namentlich das für die Rechte von Menschen mit Behinderungen einschlägige Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen (UN-BRK), die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) und das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (BehiG; SR 151.3). Vielmehr konkretisiert er die in diesen Erlassen vorgesehenen Bestimmungen zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf die öffentlichen Aufgaben und die öffentliche Zugänglichkeit im Kanton Basel-Landschaft. Damit schafft er Rechtssicherheit und Orientierung zu Fragen der Umsetzung von Themen der Behindertengleichstellung für alle Beteiligten und schützt auch vor überzogenen Forderungen.

Das BRG BL umfasst als Rahmengesetz allgemeine Bestimmungen und materielle Grundsätze, die für das Handeln des Kantons massgebend sind. Dies gibt der Handhabung von konkreten Einzelanliegen einen gemeinsamen, verbindlichen Rahmen und sichert eine einheitliche Anwendung. Das BRG BL äussert sich ferner zu den Rechtsansprüchen und dem Verfahren. Schliesslich enthält es Bestimmungen zur Umsetzung. Damit umfasst das Rahmengesetz generelle Bestimmungen, äussert sich jedoch nicht zu spezifischen Aufgabenbereichen des Kantons. Konkret soll das BRG BL einen verbindlichen Rahmen für den Umgang mit Einzelanliegen im Bereich der Behindertengleichstellung für das Handeln des Kantons in sämtlichen Fachbereichen bieten. Dabei bezieht es die Gemeinden, die Träger öffentlicher Aufgaben und die Anbieter öffentlich zugänglicher Leistungen differenziert und angemessen in den Geltungsbereich mit ein. Das BRG BL konkretisiert das Benachteiligungsverbot, regelt die Rechtsansprüche von Menschen mit Behinderungen und das Verfahren, verankert den Grundsatz der Verhältnismässigkeit mit greifbaren Kriterien und sichert damit einen Ausgleich zwischen öffentlichen und privaten Interessen und den Interessen der Behindertengleichstellung. Ferner verpflichtet es den Kanton, bei Bedarf notwendige Hilfestellungen zur Verfügung zu stellen und barrierefrei zu publizieren und zu kommunizieren und sieht schliesslich eine Anlaufstelle zur Erleichterung einer koordinierten und kontinuierlichen Umsetzung der Behindertenrechte vor.

Bestimmungen, welche die Rechte von Menschen mit Behinderungen in spezifischen Fachbereichen (bspw. Kulturförderung, politische Rechte, Bildung, Personal) regeln, sind nicht im BRG BL enthalten, sondern sollen in die jeweilige Spezialgesetzgebung aufgenommen werden, bzw. sind dort bereits vorhanden. Dies deshalb, weil die spezifischen Rechtsnormen in den spezialgesetzlichen Grundlagen verankert werden sollen. Es wird davon ausgegangen, dass in der Praxis das jeweilige Spezialgesetz konsultiert und nicht zusätzlich das BRG BL zur Hand genommen wird. Entsprechend sollen mit dem Erlass des Rahmengesetzes auch Anpassungen in der Spezialgesetzgebung vorgenommen werden (siehe dazu Kapitel 8 der Landratsvorlage «Spezialgesetzliche Änderungen»). Viele der vorgesehenen Massnahmen der Spezialgesetzgebung kommen auch Personen zugute, die nicht zur Gruppe der Menschen mit Behinderungen gehören, wie etwa älteren Personen.

Die Umsetzung der Erlasse und Anpassungen der Rechtsgrundlagen sowie der darauf basierenden Massnahmen ist mit neuen und wiederkehrenden Ausgaben verbunden. Es wird mit einmaligen Ausgaben für die Jahre 2024 und 2025 in Höhe von CHF 142'000.– und wiederkehrenden Ausgaben ab dem Jahr 2024 von CHF 2'613'000.– gerechnet. Darin enthalten sind 3,8 Stellen.

Davon sind 1,3 Stellen für die Anlaufstelle für Behindertenrechte vorgesehen. Die restlichen Stellen entfallen auf einzelne Spezialgebiete in den Direktionen, insbesondere zur Verstärkung der Bemühungen um eine Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Die Ausgaben gelten als gebunden, sobald die beantragten Beschlüsse des Landrats in Rechtskraft erwachsen. Die Ausgaben sind im AFP eingestellt. Der Landrat nimmt gemäss Ziffer 6 des Landratsbeschlusses die mit den Rechtserlassen verbundenen Ausgaben zur Kenntnis. Die Ausgabenbewilligung erfolgt dann auf Stufe Regierungsrat.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Vorlage wurde in den Sitzungen vom 8. und 22. September, 27. Oktober und 10. November 2022 in Anwesenheit von Regierungsrätin Monica Gschwind (ausser 27. Oktober 2022), Generalsekretär Severin Faller, Stefan Hüten, Leiter Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB), Jennifer Bohler, wissenschaftliche Mitarbeiterin AKJB, und Christa Sonderegger, Leiterin Abteilung Recht BKSD, beraten.

In der Sitzung vom 22. September 2022 wurde das Initiativkomitee, vertreten durch Christine Bühler, Präsidentin Behindertenforum, Marcel W. Buess, Vizepräsident Behindertenforum und Präsident IVB, und Georg Mattmüller, Geschäftsführer Behindertenforum, angehört.

2.2. Eintreten

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission empfiehlt dem Landrat mit 12:0 Stimmen bei einer Enthaltung auf die Vorlage einzutreten.

Die Enthaltung wurde damit begründet, dass das Rahmengesetz eigentlich nicht nötig sei, da bereits alles durch die Bundesverfassung und die UN-BRK geregelt sei. Anpassungen von Regelungen in den Sachgesetzen könnten auch ohne das Rahmengesetz vorgenommen werden. Einzig die Anlaufstelle für Behindertenrechte würde ohne das BRG BL nicht geschaffen. Die Verwaltung bestätigte, dass die Ansprüche im Rahmengesetz nicht weitergehen würden als die Bundesverfassung. Es sei aber schwierig, verfassungsmässige Rechte durchzusetzen. Der Bund habe deshalb für seine Kompetenzen den Verfassungsauftrag im BehiG konkretisiert. Mit dem BRG BL soll nun der Auftrag für die kantonalen Kompetenzen konkretisiert und umsetzbar gemacht werden. Im Rahmengesetz würden Interessen benannt, die in die Waagschale gelegt werden können, wenn es um eine Abwägung geht. Es gehe darum, Rechtswege zu beschreiben. Das Rahmengesetz werde als Klammer und Leitplanke benötigt, um eine Einheit und gleiche Massstäbe über alle Sachgesetze hin und somit für alle gesellschaftlichen Bereiche zu haben. Das Rahmengesetz helfe allen Beteiligten bei der Analyse von Situationen. Es diene als Schutz sowohl für Menschen mit Behinderungen, indem sie ihre Rechte einfordern können, als auch vor übertriebenen Forderungen, indem Kriterien, wie dasjenige der Verhältnismässigkeit, festgeschrieben werden. Die Rechtsansprüche und die Definition des Begriffs «Menschen mit Behinderungen» könnten zwar auch in allen Spezialgesetzen einzeln geregelt werden, es wäre aber ein Unding, wenn ein allgemeiner Anspruch geltend gemacht werden soll, aber keine einheitlichen Begriffe verwendet würden.

2.3. Detailberatung

Die Vorlage und der Gegenvorschlag zur Verfassungsinitiative stiessen in der Kommission grundsätzlich auf Zustimmung.

– Anhörung Initiativkomitee

Auch seitens Initiativkomitee wurde die Vorlage in der Anhörung im Grundsatz begrüsst. Behindertengleichstellung sei eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und Behinderung als Querschnittsthema betreffe Fragestellungen aus allen Direktionen. Das Rahmengesetz BRG BL sei entsprechend

eine gute Lösung, da man ohne Rahmengesetz Gefahr laufen würde, dass Umsetzungen unvollständig oder nur partiell erfolgen, weil jedes Gesetz des Kantons einzeln angeschaut und entsprechend angepasst werden müsste. Zudem könnte der Zweckartikel der Initiative ohne das Rahmengesetz in den einzelnen Sachgesetzen überhaupt nicht abgebildet werden. Die Vertretung des Initiativkomitees entkräftete auch mögliche Bedenken, dass aufgrund des BRG BL viele Ansprüche geltend gemacht werden könnten. Das festgeschriebene Kriterium der Verhältnismässigkeit relativiere viele der potentiell möglichen Ansprüche. Die Erfahrungen mit dem BehiG auf Bundesebene zeigten, dass es in den letzten 20 Jahren kaum Beschwerden gab. Auch im Kanton Basel-Stadt, wo ein ähnliches Rahmengesetz vor rund eineinhalb Jahren in Kraft gesetzt wurde, gab es noch keine Klagen.

In der Anhörung wurde die Bedeutung der Anlaufstelle für Behindertenrechte betont. Behinderung als Querschnittsthema sei komplex und es brauche Fachwissen und einen Kompetenzaufbau an einem Ort, damit die Direktionen beraten und unterstützt werden können. Art. 33 UNO BRK fordere explizit solche Fachstellen und die Erfahrungen – auch aus anderen Ländern – zeigten, dass diese Fachstellen ein wichtiger Faktor beim Gelingen der Umsetzung der Anliegen seien.

Insgesamt beurteilte die Vertretung des Initiativkomitees das Rahmengesetz als gute Grundlage, wobei es aber noch Luft nach oben gebe. Auf verschiedene Anträge von Behindertenorganisationen im Rahmen der Vernehmlassung sei nicht eingegangen worden. Als konkretes Beispiel verwies ein Anhörungsgast auf § 5 Abs. 3 des Fahrdienstgesetzes, welches aus seiner Sicht zwingend angepasst werden müsste. Dort ist festgehalten, dass der Regierungsrat die Anzahl der beitragsberechtigten Fahrten pro mobilitätseingeschränkte Person und eine Einkommens- und Vermögensgrenze für die Ausrichtung von Beiträgen festlegen kann. Bei der Abhängigkeit der Beiträge von Einkommen und Vermögen handle es sich um eine Diskriminierung von mobilitätseingeschränkten Personen, da es im Bereich der Mobilität andernorts keine Leistungen gebe, die einkommens- und vermögensabhängig seien. Beispielsweise das U-Abo des Tarifverbunds Nordwestschweiz, das nicht mobilitätseingeschränkte Personen zum gleichen Zweck nutzen können, koste für alle gleich viel – unabhängig von Vermögen oder Einkommen. Sollte es der politische Wille sein, diese Leistungen einkommens- und vermögensabhängig auszugestalten, dann müsste dies für alle Menschen gelten und nicht nur für Menschen mit einer Behinderung. Das heisst, die Tarife des U-Abos müssten ebenfalls vom Einkommen und Vermögen der Nutzerinnen und Nutzer abhängen.

Auf Nachfrage der Kommission wurde dargelegt, dass die Chance gegeben sei, dass die Initiative zurückgezogen werde. Dies jedoch nur dann, wenn der Landrat das Gesetz mit dem notwendigen 4/5-Mehr beschliesst, an einzelnen Punkten noch Verbesserungen vornimmt oder zumindest die Vorlage nicht verschlechtert oder verwässert. Der Beschluss über den Rückzug der Initiative müsse aber letztlich vom ganzen Initiativkomitee gefällt werden.

– *Anlaufstelle für Behindertenrechte*

Ein Diskussionspunkt der Kommissionsberatung war die geplante Anlaufstelle für Behindertenrechte, die bei der Finanz- und Kirchendirektion (FKD) angesiedelt und mit 1,3 Stellen dotiert sein soll. Ein Kommissionsmitglied stellte fest, dass es in der Verwaltung bereits Stellen gebe, die sich mit Behinderungen beschäftigen, dies insbesondere das Amt für Kind, Jugend- und Behindertenangebote (AKJB). Entsprechend sei fraglich, weshalb es nun eine zusätzliche Stelle brauche und weshalb diese bei der FKD und nicht beim AKJB angesiedelt werden soll, wo bereits Wissen vorhanden sei. Seitens Verwaltung wurde erklärt, dass Behindertenhilfe (Unterstützungshilfe) – dies der Aufgabenbereich des AKJB – nicht gleich Behindertenrechte sei. Die neue Anlaufstelle soll sich mit dem Zugang von Menschen mit Behinderungen zum gesamten gesellschaftlichen Leben beschäftigen und tangiere die Aufgabenfelder aller Direktionen und Behörden (Bauen, Bildung, Mobilität, Kommunikation, Kultur etc.). Bislang gebe es im Kanton keine Stelle, welche die übergeordneten Themen zusammenfasst, im Sinne des Regierungsrats koordiniert, Massnahmen vorschlägt, ein Monitoring durchführt etc. Ein Kommissionsmitglied erkundigte sich diesbezüglich, ob die Anlaufstelle auch gemeinsam mit dem Kanton Basel-Stadt geführt werden könnte, der schon Erfahrung mit einem ähnlichen Behindertenrechtegesetz habe. So könnten allenfalls Synergien genutzt werden. Die Verwaltung bestätigte, dass im Gesetz vorgesehen sei, dass die Anlaufstelle auch bikantonal geführt werden könnte. Aktuell würde aber eine kantonale Lösung bevor-

zugt, um jene Themen bearbeiten zu können, die in Basel-Landschaft prioritär sind. In Basel-Landschaft komme im Vergleich zu Basel-Stadt auch der Gemeindeebene eine grössere Rolle zu.

– *Rolle der Gemeinden und Verhältnismässigkeit*

Mehrere Kommissionsmitglieder interessierten sich dafür, welche Rolle den Gemeinden mit dem Behindertenrechtengesetz zukommen werde. Die Verwaltung führte dazu aus, dass die Gemeinden die gleichen Überlegungen anstellen müssten wie der Kanton. In einem Reglement müssen sie darlegen, wie sie mit dem Thema der Behindertenrechte in ihrem Aufgabengebiet umgehen. Dabei können sie die Themenbereiche selber identifizieren, priorisieren und den Zeitplan für die Umsetzung festlegen. Da die Rahmenbedingungen in den Gemeinden sehr unterschiedlich seien, werde auf flächendeckende Vorgaben verzichtet. Damit eine gewisse Einheitlichkeit zwischen den Gemeinden gewährleistet werden kann, werden die Reglemente durch den Kanton genehmigt. Zudem würden die Gemeinden mit dem BRG BL nicht gleich stark verpflichtet wie der Kanton. Beispielsweise sei der Standard für die barrierefreie Kommunikation bei den Webseiten für den Kanton verpflichtend, für die Gemeinden jedoch nicht.

Wichtig sei immer auch das Prinzip der Verhältnismässigkeit (§ 7 BRG BL). Die Anforderung sei, dass sich sowohl der Kanton als auch die Gemeinden mit der Situation auseinandersetzen, den Bedarf feststellen und Lösungen suchen. So seien Gemeinden nicht in jedem Fall dazu verpflichtet, eine Gebärdendolmetscherin oder ein -dolmetscher für die Gemeindeversammlung anzustellen. Unterlagen können beispielsweise auch mit Vorlaufzeit schriftlich abgegeben oder an der Versammlung eingeblendet werden. Das BRG BL statuiere die Anforderung, dass verständlich kommuniziert werde. Bei einem sehr wichtigen Schulgespräch mit einem gehörlosen Elternteil könne aber durchaus ein Dolmetscher nötig sein. Ein Kommissionsmitglied erkundigte sich betreffend Verhältnismässigkeit, ob § 7 Abs. 4 des BRG BL nicht im Widerspruch zum Diskriminierungsverbot stünde. Dort ist unter anderem festgehalten, dass die Anzahl der potentiell betroffenen Menschen mit Behinderungen in die Abwägung miteinbezogen werden kann. Die Verwaltung erklärte diesbezüglich, dass es einen Unterschied mache, ob eine Investition für einen kleinen oder grossen Personenkreis vorgenommen werden muss. Dies heisse aber nicht, dass gar nichts gemacht werden müsse, wenn nur wenige davon betroffen sind. Die Wirtschaftlichkeit und die Anzahl Betroffenen müssten sich jedoch etwa in der Waage halten.

– *Weitere Fragen*

Auf entsprechende Nachfrage führte die Verwaltung aus, dass im Gesetz keine Sanktionen vorgesehen seien. Mit dem BRG BL solle eine Basis geschaffen werden, um kontinuierlich den Einbezug von Menschen mit Behinderungen zu verbessern. Es handle sich um einen Prozess und es sei ein schrittweises Vorgehen geplant, bei dem Prioritäten gesetzt werden müssen. Allein schon die Auseinandersetzung mit der Behindertengleichstellung trage dazu bei, dass die Thematik künftig in vielen Bereichen automatisch mitgedacht und angemessen berücksichtigt werde.

Ein Kommissionsmitglied erkundigte sich, welche Änderungen sich aufgrund des BRG BL für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ergeben würden. Dazu erklärte Verwaltung, dass es betreffend KESB eine Änderung auf Sachgesetzebene gebe (Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB)). Im EG ZGB werde neu verankert, dass vor einer Fürsorgerischen Unterbringung immer eine Ärztin oder ein Arzt beigezogen werden muss. Die derzeit gelebte Praxis der KESB werde damit neu als rechtliche Verpflichtung unterlegt. Dies diene dem Schutz von Menschen mit Beeinträchtigungen, die unter anderen von solchen Unterbringungen betroffen seien. Zudem wird die Möglichkeit verankert, den Spruchkörper der KESB auf maximal acht Mitglieder zu erweitern. Damit wird es eher möglich, auch Fachpersonen mit kleinen Pensen, z. B. Ärztinnen und Ärzte, für diese Spruchkörper zu gewinnen.

– *Fahrdienstgesetz: Einkommens- und Vermögensgrenze*

Die im neuen Fahrdienstgesetz enthaltene und seitens Initiativkomitee im Rahmen der Anhörung kritisierte Einkommens- und Vermögensgrenze führte zu längerer Diskussion. Der Kommission wurde aufgezeigt, wie der Betrag der Einkommens- und Vermögensgrenze gemäss Verordnung

über die Beitragsleistung an Fahrten von mobilitätseingeschränkten Personen ([SGS 480.112](#)) berechnet wird. Dieser setzt sich aus dem Zwischentotal der Einkünfte der gesuchstellenden Person, wobei das Nettoeinkommen aus nicht selbst bewohnten Liegenschaften angerechnet wird, und 10 % des steuerbaren Vermögens zusammen. Geleistete Unterhaltsbeiträge, ein Kinderabzug von CHF 5'000.– pro Kind, das zu einem Steuerabzug berechtigt, und die abzugsberechtigten Kosten für Krankheit, Unfall und behinderungsbedingte Kosten werden bei der Berechnung von diesem Betrag abgezogen. Schätzungen zufolge würde eine Aufhebung der Einkommens- und Vermögensgrenze den Kreis der Berechtigten für subventionierte Fahrten um 53 % vergrössern, was Mehrkosten von jährlich rund CHF 4,1 Mio. (Genauigkeit der Schätzung $\pm 20\%$) im Vergleich zum Vorschlag des Regierungsrats auslösen würde. Weiter wurde seitens Direktion darauf hingewiesen, dass es sich bei der Berücksichtigung des Einkommens und Vermögens im Gegensatz zu heute nur noch um eine Kann-Bestimmung handle. Der Regierungsrat kann das Einkommen und Vermögen berücksichtigen, muss aber nicht. Der Regierungsrat habe in den vergangenen Jahren die Einkommens- und Vermögensgrenze bereits zwei Mal zugunsten der Menschen mit Behinderungen angepasst. Nun plant er zusätzlich sowohl eine Erhöhung des Kontingents von aktuell 14 auf neu 20 Fahrten pro Monat als auch eine schrittweise Annäherung an die Tarife des öffentlichen Verkehrs (Zusatzkosten von jährlich CHF 1,3 Mio.). Das schrittweise Vorgehen sei auch aus Sicht von Staatsrechtsprofessor Markus Schefer, der das Projekt begleitet habe, in Ordnung. Die Frage, ob es eine Frist gebe, bis wann die Tarife an jene des öffentlichen Verkehrs angeglichen sein sollten, verneinte die Verwaltung. Sollte der Landrat aber künftig mit dem durch den Regierungsrat gewählten Tempo nicht zufrieden sein, könne er immer noch mit Vorstössen oder Budget- und AFP-Anträgen Einfluss nehmen.

Die Kommissionsmehrheit zeigte sich in Anbetracht der hohen Folgekosten, welche die Aufhebung der Einkommens- und Vermögensgrenze mit sich bringen würde, mit dem schrittweisen Vorgehen einverstanden. Die Einkommens- und Vermögensgrenze sei zudem schon relativ hoch angesetzt. Ein Kommissionsmitglied setzte sich für die Aufhebung der Einkommens- und Vermögensgrenze ein. Menschen mit Behinderungen hätten in ihrem Alltag mit vielen Einschränkungen zu kämpfen und deshalb Anspruch auf Unterstützung. Das Einkommen und insbesondere das Vermögen sollten dabei keine Rolle spielen. Mit der Einkommens- und Vermögensgrenze werde eine Minderheit von einer Minderheit von berechtigten Subventionen ausgeschlossen. Angesichts vieler anderer Dinge, für die der Kanton Geld ausbebe, sei der Betrag von CHF 4,1 Mio. gerechtfertigt, den eine Streichung dieser Grenze auslösen würde. Gegen dieses Anliegen wurde aus den Reihen der Kommission eingewendet, dass bei einer Streichung der Vermögens- und Einkommensgrenze aus dem Gesetz der Regierungsrat möglicherweise die Kontingentierung der Fahrten nach unten anpassen würde, um so Kosten einzusparen. Damit wäre niemandem geholfen. Daraufhin wurde vorgeschlagen, die Einkommens- und Vermögensgrenze lediglich für das geplante Kontingent von 20 Fahrten aufzuheben und die 20 Fahrten als Minimum zu definieren. Bei Fahrten, die über dieses Kontingent hinausgehen, soll der Einbezug von Einkommen und Vermögen jedoch weiterhin möglich sein. Da diese Anpassungen auf Verordnungsebene erfolgen müssten und somit in der Kompetenz des Regierungsrats liegen, wurde der Vorschlag in der Kommission nicht weiter vertieft. Seitens Direktion wurde jedoch auf den finanziellen und administrativen Mehraufwand hingewiesen, den die Umsetzung dieses Vorschlags mit sich bringen würde. Letztlich wurde auf einen Antrag zu § 5 Abs. 3 und § 6 des Fahrdienstgesetzes, wo die Möglichkeit der Berücksichtigung des Einkommens- und Vermögens festgehalten ist, verzichtet.

– *Lesung der Gesetzestexte und des Dekrets*

In den Lesungen der Gesetzestexte (BRG BL und Fahrdienstgesetz BL) und der Lesung des Dekretstexts (Geschäftsordnung des Landrats) wurde auf Antrag der Direktion lediglich folgende Änderung des Bildungsgesetzes einstimmig beschlossen:

10. (Fremdänderung Bildungsgesetz)

g. die Spezielle Förderung bis zur Beendigung der Sekundarstufe III;

Der Antrag wurde seitens Direktion damit begründet, dass es sich bei § 6 um das «Inhaltsverzeichnis» des Bildungsgesetzes handle, in dem alle Bildungsangebote aufgelistet sind. Im Rahmen der Landratsvorlage [2018/813](#) «Neupositionierung der Brückenangebote: Aufbau eines Zentrums für Brückenangebote Basel-Landschaft» wurde die Bestimmung in § 6 Bst. g gestrichen, dass die Spezielle Förderung bis Ende der Sekundarstufe II dauert. Diese Streichung sei bei der Neuausrichtung der Brückenangebote bewusst erfolgt. Einerseits gibt es die Invalidenversicherung (IV), die grundsätzlich während der erstmaligen beruflichen Ausbildung die behinderungsbedingten Mehrkosten bezahlt. Zudem verpflichtet das Bundesgesetz über die Berufsbildung die Kantone zu Fördermassnahmen, die weitgehend vom Bund finanziert werden. Logopädie, Deutsch sowie Französisch als Zweitsprache und Begabtenförderung können ebenfalls auf Sekundarstufe II in Anspruch genommen werden, dies sei auf Verordnungs- respektive Reglementebene abgebildet. Aktuell bezahlt der Kanton für die Spezielle Förderung auf Sekundarstufe II rund CHF 1,9 Mio., unter anderem für Beiträge an die Lehrbetriebe beider Basel (LBB), check-in aprentas, Spezialplätze etc. Bei der Erarbeitung der Vorlage seien die bestehenden Angebote sowie die rechtlichen Grundlagen überprüft worden und es sei festgestellt worden, dass trotz diesem breit gefächerten Angebot Lücken bestehen, insbesondere bei Vorliegen einer von der IV nicht anerkannten Behinderung. Für diese Fälle soll der Kanton individuelle Unterstützungsangebote vorsehen bzw. ermöglichen können, bspw. Lerncoaching, Supervision, Sozialpädagogik, Assistenz, das Angebot der Lehrbetriebe beider Basel (LBB), welches die betriebliche Grundbildung mit einbezieht, oder die stationäre Berufsbildung und -integration in Kombination mit einer Heimplatzierung. Dies kostet – wie in der Landratsvorlage ausgewiesen – rund CHF 150'000.– mehr als heute bereits ausgegeben wird. Entsprechende Anpassungen wurden in den §§ 46a, 46b und 46c des Bildungsgesetzes vorgenommen. Bei der Erarbeitung der Vorlage sei jedoch vergessen gegangen, die Spezielle Förderung auf Sekundarstufe II in § 6 des Bildungsgesetzes wiederaufzunehmen. Der Grund dafür ist, dass die vorliegende Vorlage zwischen dem Beschluss zur Bildungsgesetzänderung zur Neupositionierung der Brückenangebote und deren Inkraftsetzung entstanden sei und im System nicht ersichtlich war, dass in § 6 eine Änderung von Sekundarstufe II zu Sekundarstufe I erfolgt war.

3. Antrag an den Landrat

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission beantragt dem Landrat einstimmig mit 13:0 Stimmen Zustimmung zum unveränderten Landratsbeschluss.

04.01.2023 / pw

Bildungs-, Kultur- und Sportkommission

Pascal Ryf, Präsident

Beilagen

- Landratsbeschluss (unveränderter Entwurf)
- Gesetzestext «Behindertenrechtgesetz BL» (von der Kommission geänderte und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)
- Gesetzestext «Fahrdienstgesetz» (von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)
- Dekretstext «Geschäftsordnung des Landrats» (von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)

Landratsbeschluss

betreffend Kantonale Verfassungsinitiative «Für eine kantonale Behindertengleichstellung» Gegenvorschlag für ein Gesetz des Kantons Basel-Landschaft über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtegesetz BL, BRG BL)

vom Datum wird durch die LKA eingesetzt.

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die formulierte Verfassungsinitiative «Für eine kantonale Behindertengleichstellung» wird abgelehnt.
2. Der Gegenvorschlag zur formulierten Verfassungsinitiative in Form
 - a. eines Gesetzes über die Rechte von Menschen mit Behinderungen des Kantons Basel-Landschaft (Behindertenrechtegesetz BL, BRG BL), inklusive Fremdänderungen
 - b. eines Gesetzes über Beiträge an Fahrdienste für mobilitätseingeschränkte Personen (Fahrdienstegesetz)wird gemäss Beilage beschlossen.
3. Ziffer 1 und 2 dieses Beschlusses unterliegen dem obligatorischen Referendum gemäss § 30 Abs. 1 Bst. c der Kantonsverfassung.
4. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die formulierte Verfassungsinitiative «Für eine kantonale Behindertengleichstellung» abzulehnen und den Gegenvorschlag anzunehmen. Für den Fall, dass sowohl Gegenvorschlag als auch Initiative angenommen werden, wird empfohlen, den Gegenvorschlag vorzuziehen.
5. Die Änderung des Dekrets zum Landratsgesetz (SGS 131.1) wird gemäss Beilage beschlossen.
6. Der Landrat nimmt zur Kenntnis, dass die einmaligen Mehrausgaben für die Umsetzung der Beschlüsse gemäss Ziff. 2 für die Jahre 2024 und 2025 mit 142'000 Franken beziffert werden. Ab dem Jahr 2024 wird mit jährlich wiederkehrenden Mehrausgaben in Höhe von 2'613'000 Franken gerechnet.
7. Das Postulat 2014/098 «Mensch mobil - Fahrten für Behinderte und Betagte in den ÖV integrieren» wird abgeschrieben.

Liestal, Datum wird durch die LKA eingesetzt.

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin:

Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtegesetz BL, BRG BL)

Vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 63 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾ und Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999²⁾,

beschliesst:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz hat zum Zweck, die Rechte von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen zu verwirklichen und ihnen dadurch ein selbstbestimmtes und selbstverantwortetes Leben zu ermöglichen.

² Es schützt Menschen mit Behinderungen insbesondere davor, in der Ausübung ihrer Grund- und Menschenrechte, wie sie im Völkerrecht, in der Bundesverfassung und in der Kantonsverfassung verankert sind, aufgrund ihrer Behinderung benachteiligt zu werden.

§ 2 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz enthält die grundlegenden Bestimmungen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und des Verfahrens zu deren Durchsetzung sowie Bestimmungen zur Umsetzung.

² Es wird von der übrigen kantonalen Gesetzgebung für die jeweiligen Lebensbereiche mit spezifischen Bestimmungen ergänzt und konkretisiert. Diese sind im Sinne des vorliegenden Gesetzes auszulegen.

1 SGS 100

2 SR 101

³ Die Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3 dieses Gesetzes finden dann unmittelbar Anwendung, wenn die übrige kantonale Gesetzgebung einen weniger weitgehenden Schutz von Menschen mit Behinderungen gewährleistet.

⁴ Die Gemeinden konkretisieren die Umsetzung dieses Gesetzes für ihren Autonomiebereich in einem Reglement.

§ 3 Begriffe

¹ Zu den «Menschen mit Behinderungen» im Sinne dieses Gesetzes zählen Menschen, die langfristige körperliche, geistige, psychische oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

² Eine «Benachteiligung» bedeutet eine rechtliche oder tatsächliche Ungleichbehandlung eines Menschen aufgrund einer Behinderung oder die Unterlassung einer solchen, welche zu seiner Schlechterstellung führt.

³ Eine Benachteiligung kann auch darin liegen, dass die zur ihrer Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung erforderlichen angemessenen Massnahmen nicht getroffen werden.

2 Materielle Grundsätze

§ 4 Benachteiligungsverbot

¹ Der Kanton, die Gemeinden, die Träger staatlicher Aufgaben und die Anbieter öffentlich zugänglicher Leistungen dürfen Menschen aufgrund ihrer Behinderung oder aufgrund der Behinderung einer Person, zu der sie in einem Näheverhältnis stehen, nicht benachteiligen.

² Sie treffen angemessene Massnahmen, um Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern.

³ Sie berücksichtigen die besonderen Risiken der Benachteiligung, denen Kinder, ältere Menschen und jene Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind, die einer weiteren, von § 7 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft³⁾ besonders geschützten Gruppe zugehören.

§ 5 Fördermassnahmen

¹ Kanton und Gemeinden fördern die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen, insbesondere in der Arbeit, der Bildung, der Kultur, dem Wohnen, bei der Kommunikation, der Mobilität, der Gesundheit und der Freizeit.

² Fördermassnahmen zugunsten von Menschen mit Behinderungen sind so auszugestalten, dass diesen eine möglichst selbstbestimmte und selbstverantwortete Lebensführung ermöglicht wird.

³ Menschen mit Behinderungen sind an der Ausgestaltung von Fördermassnahmen zu beteiligen.

§ 6 Zugänglichkeit und Kommunikation

¹ Der Kanton, die Gemeinden, die Träger öffentlicher Aufgaben und die Anbieter öffentlich zugänglicher Leistungen treffen angemessene Massnahmen, um ihre Leistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen und damit deren Benachteiligung zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern. Sie berücksichtigen dabei die Kultur der Gehörlosen.

² Sie kommunizieren mit Menschen mit Behinderungen in einer für diese verständlichen Art und Weise.

³ Auf Verlangen von Menschen mit Behinderungen stellt der Kanton für seine Leistungen die im konkreten Fall notwendigen Hilfestellungen, wie etwa Übersetzung in Gebärdensprache, Unterlagen in leichter Sprache oder mündliche Erklärungen, zur Verfügung.

⁴ Der Kanton publiziert und kommuniziert digitale Informationen und Dienstleistungen für Menschen mit einer Hör- bzw. Sehbehinderung sowie mit kognitiven bzw. motorischen Behinderungen in der Regel barrierefrei.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Standards.

§ 7 Verhältnismässigkeit

¹ Öffentliche und private Interessen, welche den in diesem Gesetz sowie in der Spezialgesetzgebung verankerten Rechten entgegenstehen, können deren Einschränkung so weit rechtfertigen, als sie die Interessen an der tatsächlichen Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen überwiegen.

² Bei der Beurteilung der Verhältnismässigkeit einer Einschränkung nach Abs. 1 sind insbesondere die folgenden öffentlichen Interessen zu berücksichtigen:

- a. der Umweltschutz;
- b. der Natur-, Heimat- und Denkmalschutz;
- c. die Verkehrs- und Betriebssicherheit.

³ Auf Seiten des Kantons, der Gemeinden, der Träger öffentlicher Aufgaben und der Anbieter öffentlich zugänglicher Leistungen sind insbesondere die folgenden Interessen zu berücksichtigen:

- a. der wirtschaftliche Aufwand, insbesondere die finanzielle Belastung und Zumutbarkeit;
- b. der Aufwand für zusätzliche betriebliche Abläufe;
- c. die Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit.

⁴ Auf Seiten der Menschen mit Behinderungen sind insbesondere die folgenden Interessen zu berücksichtigen:

- a. die Art und die Bedeutung des in Frage stehenden Anspruchs;
- b. die Schwere bzw. Dauer ihrer Betroffenheit;
- c. die Verfügbarkeit vergleichbarer Ausweichmöglichkeiten;
- d. die Anzahl der potenziell betroffenen Menschen mit Behinderungen.

3 Rechtsansprüche und Verfahren

§ 8 Rechtsansprüche

¹ Wer von einer Benachteiligung durch den Kanton, die Gemeinden, die Träger öffentlicher Aufgaben oder die Anbieter öffentlich zugänglicher Leistungen betroffen ist oder eine Organisation nach § 10 darstellt, kann dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde beantragen:

- a. eine drohende Benachteiligung zu unterlassen;
- b. eine bestehende Benachteiligung zu beseitigen oder zu verringern;
- c. eine Benachteiligung festzustellen.

² Gegen private Anbieter öffentlich zugänglicher Leistungen besteht der Anspruch nur, soweit das Recht ihnen eine Verpflichtung auferlegt.

³ Ist der Anspruch mit verhältnismässigen Massnahmen nicht umsetzbar, werden angemessene Ersatzmassnahmen angeordnet. Sind keine solche möglich, wird die Benachteiligung festgestellt.

§ 9 Beweislast

¹ In Verfahren nach kantonalem Recht wird eine Benachteiligung vermutet, wenn sie von einer Partei glaubhaft gemacht wird.

§ 10 Klage- und Beschwerderecht von Behindertenorganisationen

¹ Organisationen mit Schwerpunkt im Bereich der Behindertenselbsthilfe, die eine ideelle Zielsetzung verfolgen und seit mindestens 5 Jahren in der Schweiz tätig sind, können die Rechtsansprüche nach diesem Gesetz und den behindertenrechtlichen Bestimmungen der übrigen kantonalen Gesetzgebung selbständig geltend machen, sofern die geltend gemachte Benachteiligung schwer wiegt.

² Der Regierungsrat bezeichnet die klage- und beschwerdeberechtigten Organisationen.

§ 11 Rechtsweg

¹ Der Rechtsweg richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Rechtspflege beziehungsweise nach den anwendbaren besonderen Verfahrensbestimmungen.

4 Umsetzung

§ 12 **Schwerpunkte**

¹ Der Regierungsrat legt periodisch die Schwerpunkte des Kantons zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen fest.

§ 13 **Anlaufstelle**

¹ Der Kanton führt eine Anlaufstelle für die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Er kann sie auf der Grundlage eines Staatsvertrags gemeinsam mit anderen Kantonen führen.

² Der Regierungsrat bestimmt die administrative Zuordnung der Anlaufstelle. Er weist sie keiner Verwaltungseinheit zu, die selber schwergewichtig und unmittelbar Aufgaben mit engem Bezug zu Menschen mit Behinderungen wahrnimmt.

³ Der Regierungsrat ernennt die Leiterin oder den Leiter der Anlaufstelle.

§ 14 **Aufgaben der Anlaufstelle**

¹ Die Anlaufstelle für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat folgende Aufgaben:

- a. Sie ist die Kontaktstelle in der kantonalen Verwaltung für Anliegen zur Behindertengleichstellung.
- b. Sie überwacht und koordiniert die Umsetzung dieses Gesetzes und der übrigen behindertenrechtlichen Bestimmungen von Bund und Kanton und berät die dafür zuständigen Stellen der kantonalen Verwaltung.
- c. Sie pflegt den Austausch mit anderen Gemeinwesen sowie mit Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen über Angelegenheiten der Rechte von Menschen mit Behinderungen.
- d. Sie bereitet in Zusammenarbeit mit den zuständigen Verwaltungseinheiten die Schwerpunkte des Kantons zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen zuhanden des Regierungsrats vor. Diese werden in der Langfristplanung und dem Aufgaben- und Finanzplan abgebildet.
- e. Sie fördert in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft das Bewusstsein für die Rechte von Menschen mit Behinderungen.
- f. Sie erstattet dem Regierungsrat periodisch Bericht über ihre Tätigkeit und unterbreitet ihm ihre Empfehlungen. Der Bericht wird veröffentlicht.

§ 15 **Einbezug der Anlaufstelle durch den Kanton**

¹ Die Dienststellen der kantonalen Verwaltung orientieren die Anlaufstelle frühzeitig über Projekte der Rechtsetzung und weitere Verwaltungshandlungen von erheblicher Bedeutung für die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

² Die Anlaufstelle kann zu diesen Aufgaben Empfehlungen abgeben.

³ Sie ist Vernehmlassungsadressatin in den Rechtsetzungsverfahren des Kantons.

§ 16 Einbezug der Anlaufstelle durch die Gemeinden

¹ Die Gemeinden orientieren die Anlaufstelle frühzeitig über Projekte der Rechtsetzung und weitere Verwaltungshandlungen von erheblicher Bedeutung für die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

² Die Anlaufstelle kann auf Nachfrage Empfehlungen zu diesen abgeben. Weiterführende Beratungen sind kostenpflichtig.

II.

1.

Der Erlass SGS 120, Gesetz über die politischen Rechte vom 7. September 1981 (Stand 14. Februar 2022), wird wie folgt geändert:

§ 7b (neu)

Ausgestaltung der Wahl- und Abstimmungsunterlagen

¹ Bei der Ausgestaltung der Wahl- und Abstimmungsunterlagen ist auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen Rücksicht zu nehmen.

§ 56 Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

^{1bis} Schreibunfähige Stimmberechtigte können die Eintragung ihres Namenszuges durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl vornehmen lassen. Diese setzt ihre eigene Unterschrift zum Namenszug der schreibunfähigen Person und bewahrt über den Inhalt der empfangenen Anweisungen Stillschweigen.

² Die Stimmberechtigten müssen alle weiteren Angaben machen, die zur Feststellung ihrer Identität nötig sind, wie Geburtsdatum und Adresse.

³ Sie dürfen das gleiche Referendumsbegehren nur einmal unterschreiben.

2.

Der Erlass SGS 150, Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) vom 25. September 1997 (Stand 1. Juli 2022), wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat bestimmt die Personalpolitik, soweit sie nicht bereits durch Gesetz und Dekret formuliert ist. Sie soll:

j. **(geändert)** die Beschäftigung und Eingliederung von Erwerbslosen und Menschen mit Behinderungen ermöglichen und fördern.

§ 9a (neu)**Massnahmen zur Gleichstellung von Menschen mit einer Behinderung**

¹ Der Kanton ergreift angemessene Massnahmen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und sorgt insbesondere dafür:

- a. den Anteil der Mitarbeitenden mit Behinderungen an der Gesamtzahl der Mitarbeitenden in der kantonalen Verwaltung zu erhöhen;
- b. die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in der kantonalen Verwaltung durch geeignete Strategien und Massnahmen zu fördern;
- c. die notwendigen Anpassungen der Arbeitsplätze vorzunehmen;
- d. geeignete Personalentwicklungsmassnahmen anzubieten.

² Der Regierungsrat legt periodisch Zielvorgaben zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen fest, deren Einhaltung durch die Anlaufstelle für die Rechte von Menschen mit Behinderungen geprüft wird.

§ 28 Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

² Er bietet Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ihre Arbeit aufgrund einer Behinderung nicht weiter ausüben können, eine ihren Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung bei der gleichen Direktion an, soweit dies mit verhältnismässigen Massnahmen möglich ist.

³ Die Begründung eines neuen Arbeitsverhältnisses gemäss Abs. 2 gilt als unverhältnismässig, wenn die Interessen an der Neuanstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Behinderungen in einem Missverhältnis stehen, insbesondere:

- a. zum wirtschaftlichen Aufwand für die Direktion;
- b. zum Aufwand für zusätzliche betriebliche Abläufe.

⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.

3.

Der Erlass SGS 162, Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 10. Februar 2011 (Stand 1. Januar 2022), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 (neu)

² Dabei beachtet es die Anforderungen des Behindertenrechtegesetzes BL⁴).

4.

Der Erlass SGS 164, Gesetz über die elektronische Geschäftsabwicklung und Kommunikation (E-Government-Gesetz, E-GovG) vom 10. September 2020 (Stand 1. Januar 2022), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 (neu)

² Sie erfüllen die Anforderungen des Behindertenrechtegesetzes BL⁵.

5.

Der Erlass SGS 175, Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft (VwVG BL) vom 13. Juni 1988 (Stand 1. Januar 2022), wird wie folgt geändert:

§ 20a Abs. 5

⁵ Das Beschwerdeverfahren ist unter Vorbehalt von § 20 Abs. 2 dieses Gesetzes kostenlos bei:

- i. **(geändert)** Beschwerden gegen Einsprachen gemäss § 29a Abs. 5 des Landwirtschaftsgesetzes Basel-Landschaft (LG BL) vom 8. Januar 1998⁶;
- j. **(neu)** Beschwerden wegen Verletzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen.

6.

Der Erlass SGS 211, Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 16. November 2006 (Stand 1. Mai 2019), wird wie folgt geändert:

§ 63 Abs. 2

² Jeder Spruchkörper

- a. **(geändert)** umfasst 3–8 Mitglieder, die ihre Tätigkeit im Anstellungsverhältnis mit einem Arbeitspensum ausüben, das ihrer Aufgabe angemessen ist; vorbehalten bleibt Abs. 3;

§ 79 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Liegt keine Gefahr im Verzuge, klärt die Erwachsenenschutzbehörde die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person umfassend ab, unter anderem auf der Grundlage von Berichten oder Gutachten von Sachverständigen.

³ *Aufgehoben.*

⁵ SGS 109

⁶ SGS 510

7.

Der Erlass SGS 271, Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO) vom 16. Dezember 1993 (Stand 1. Januar 2019), wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Das Verfahren wegen Verletzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen ist für die Parteien kostenlos. Einer Partei, die sich mutwillig oder leichtsinnig verhält, können jedoch Verfahrenskosten auferlegt werden.

8.

Der Erlass SGS 400, Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998 (Stand 15. Mai 2022), wird wie folgt geändert:

§ 108 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (neu)**Hindernisfreies Bauen (Überschrift geändert)**

¹ Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass sie auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich und benutzbar sind.

² Bei Mehrfamilienhäusern mit 6 und mehr Wohnungen sind die Zugänge zum Haus, den Wohnungen und Nebenräumen sowie Aussenanlagen rollstuhlgerecht zu gestalten. Bei schwierigen topographischen Verhältnissen kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen gestatten. Die Wohnungen im Erdgeschoss und solche, die durch einen Lift erschlossen werden, sind so zu gestalten, dass sie an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen anpassbar sind.

³ Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen sind so zu gestalten, dass sie auch für Menschen mit Behinderungen zugänglich und benutzbar sind.

⁴ Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen bei Umbauten oder bei Nutzungsänderungen gestatten, wenn der Aufwand und die Mehrkosten unverhältnismässig wären oder andere überwiegende öffentliche Interessen dagegensprechen.

⁵ Parkplätze von öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen, von Mehrfamilienhäusern mit mehr als 6 Wohnungen und Gebäuden mit mehr als 50 Arbeitsplätzen sind mit rollstuhlgerichten Parkfeldern in der Nähe des Eingangs zu versehen. Diese Parkfelder sind deutlich zu kennzeichnen.

⁶ Der Regierungsrat bezeichnet in der Verordnung die einschlägigen Definitionen und die massgeblichen Regelwerke.

9.

Der Erlass SGS 600, Gesetz über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz, KFG BL) vom 4. Juni 2015 (Stand 1. Januar 2016), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 (geändert)

² Sie sorgen für Rahmenbedingungen, welche der Entfaltung kultureller Aktivitäten dienen und den öffentlichen Zugang zu diesen barrierefrei ermöglichen bzw. erleichtern.

§ 4 Abs. 6 (neu)

⁶ Er kann Vorhaben zur Stärkung der Teilhabe der Bevölkerung am kulturellen Leben unterstützen.

§ 6 Abs. 1

¹ Die Kulturförderung des Kantons basiert auf folgenden Eckwerten:

- d. **(geändert)** Unterstützung und Förderung kultureller Aktivitäten an den Schulen,
- e. **(geändert)** Gewährleistung von geeigneten Strukturen und transparenten Verfahren,
- f. **(neu)** Förderung der selbständigen kulturellen Betätigung und Abbau von Hindernissen zur Teilhabe am kulturellen Leben.

10.

Der Erlass SGS 640, Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (Stand 1. August 2021), wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1

¹ Es bestehen folgende Schularten und Ausbildungen:

- g. **(geändert)** die Spezielle Förderung bis zur Beendigung der Sekundarstufe II;

§ 16 Abs. 2 (geändert), Abs. 2a (neu)

² Der Kanton kann Schulen sowie bei Bedarf die betriebliche Grundbildung in der Berufsbildung zusammen mit anderen Kantonen führen. Er kann Teile seines Bildungsangebots Privatschulen oder weiteren Leistungserbringenden übertragen, sofern diese die an die öffentlichen Schulen gestellten Anforderungen erfüllen bzw. die Anforderungen an die berufliche Grundbildung gemäss Bundesgesetzgebung erfüllen.

^{2a} Der Kanton kann Beratungsangebote für Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung sowie für deren Erziehungsberechtigte an Private übertragen.

Titel nach Titel 2.7 (neu)**2.7.1 Volksschule****Titel nach § 46 (neu)****2.7.2 Sekundarstufe II****§ 46a (neu)****Angebot**

¹ Die Spezielle Förderung auf der Sekundarstufe II umfasst:

- a. Förderangebot in der beruflichen Grundbildung für besonders befähigte Lernende oder Lernende mit Lernschwierigkeiten bzw. Behinderungen gemäss Art. 18 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung⁷⁾ in Verbindung mit Art. 10 der Verordnung über die Berufsbildung⁸⁾;
- b. Deutsch als Zweitsprache für ausländische bzw. fremdsprachige Schülerinnen, Schüler und Lernende;
- c. Förderangebot Französisch für Schülerinnen, Schüler und Lernende, die infolge Wohnsitzwechsel nicht über ausreichende Französischkenntnisse verfügen;
- d. Logopädie;
- e. Begabungsförderung an den Gymnasien und Fachmittelschulen.

² Für Schülerinnen, Schüler und Lernende mit einer Invalidität gelten die Bestimmungen über die erstmalige berufliche Ausbildung der Invalidengesetzgebung (Art. 16 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung⁹⁾ in Verbindung mit Art. 5 der Verordnung über die Invalidenversicherung¹⁰⁾.

³ Bei Vorliegen einer von der Invalidenversicherung nicht anerkannten Behinderung kann die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion individuelle Unterstützungsangebote vorsehen.

⁴ Der Anspruch auf Spezielle Förderung vermittelt keinen Anspruch auf einen bestimmten Bildungsabschluss auf der Sekundarstufe II oder die Erhöhung der Qualifikationsstufe.

⁵ Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 46b (neu)**Inanspruchnahme**

¹ Die Inanspruchnahme der Logopädie richtet sich nach § 45.

² Die weiteren Massnahmen der Speziellen Förderung gemäss § 46a Abs. 1 legt die Schulleitung fest und weist diese zu.

7 SR 412.10

8 SR 412.101

9 SR 831.20

10 SR 831.201

³ Für Leistungen der Invalidenversicherung gilt der Kriterien- und Bewilligungskatalog der Invalidenversicherung.

⁴ Die Aufnahme einer individuellen Unterstützungsmassnahme gemäss § 46a Abs. 3 setzt eine vorherige Abklärung durch eine vom Kanton bestimmte Fachstelle voraus.

⁵ Die Abklärung erfolgt im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen, Schülern oder Lernenden.

⁶ Über die Aufnahme der Unterstützungsmassnahme entscheidet die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion auf Antrag der Fachstelle. Vorrang haben Massnahmen der Invalidenversicherung.

§ 46c (neu)

Spezialangebote

¹ Zur Förderung von besonders sportbegabten Jugendlichen können Sportklassen geführt werden.

² Die Verordnung regelt das Angebot und die Aufnahmebedingungen.

§ 59 Abs. 2

² Das Schulprogramm gibt insbesondere Auskunft über:

b. **(geändert)** die Massnahmen zur Umsetzung der Förderung bei besonderem Bildungsbedarf;

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses fest.¹¹⁾

Liestal,

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Mikeler Knaack

die Landschreiberin: Heer Dietrich

11) Vom Regierungsrat am § auf den § in Kraft gesetzt.

Gesetz über Beiträge an Fahrdienste für mobilitätseingeschränkte Personen (Fahrdienstgesetz)

Vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 63 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾,

beschliesst:

I.

§ 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt die Beitragsleistung des Kantons im Zusammenhang mit den Fahrdiensten für mobilitätseingeschränkte Personen im Gebiet des Tarifverbundes Nordwestschweiz TNW.

² Ersatzlösungen nach dem Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002²⁾ sind von diesem Gesetz nicht umfasst.

§ 2 Zusammenarbeit

¹ Zum Zweck der Ausrichtung von Beiträgen an Fahrdienste kann der Regierungsrat mit anderen Kantonen, Gebietskörperschaften oder Unternehmen und Organisationen Vereinbarungen abschliessen.

§ 3 Beiträge an Fahrdienste

¹ Der Kanton leistet Beiträge an die Organisation und Durchführung von Fahrten bei anerkannten Transportunternehmen für dauerhaft mobilitätseingeschränkte Personen, die die öffentlichen Verkehrsmittel nicht selbständig benutzen können.

² Er erbringt keine Beiträge an Fahrdienste, für die ein anderer Kostenträger aufkommt.

³ Beiträge werden an die Transportunternehmen oder an die Beitragsberechtigten geleistet.

1 SGS 100

2 SR 151.3

§ 4 Anerkennung von Transportunternehmen

¹ Die zuständige Direktion kann ein Transportunternehmen anerkennen, indem sie mit diesem einen Anbietervertrag abschliesst.

² Sie kann diese Aufgabe der Koordinationsstelle nach § 7 Abs. 2 übertragen.

§ 5 Kostenrahmen

¹ Mit seinen Beiträgen stellt der Kanton sicher, dass den berechtigten mobilitäts-eingeschränkten Personen keine unangemessenen Kosten entstehen.

² Der Regierungsrat legt den Anteil der selbst zu tragenden Fahrkosten fest. Er orientiert sich dabei an den Tarifen des öffentlichen Verkehrs.

³ Er kann zudem insbesondere die Anzahl der beitragsberechtigten Fahrten pro Person und eine Einkommens- und Vermögensgrenze für die Ausrichtung von Beiträgen festlegen.

§ 6 Beitragsberechtigung

¹ Mobilitätseingeschränkte Personen, die einen Fahrdienst nach § 3 in Anspruch nehmen, sind unter den Voraussetzungen beitragsberechtigt, dass:

- a. eine dauerhafte Behinderung besteht;
- b. diese durch ein ärztliches Attest ausgewiesen wird;
- c. die selbständige Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel nicht möglich ist;
- d. der Wohnsitz oder der ständige Aufenthalt im Kanton Basel-Landschaft vorliegt;
- e. die in der Verordnung gestellten Anforderungen an Einkommen und Vermögen erfüllt werden.

² Wer eine Beitragsberechtigung geltend macht, muss ein Gesuch stellen.

³ Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen die gegenseitige Anerkennung der Beitragsberechtigung vereinbaren.

§ 7 Organisation

¹ Der Regierungsrat bezeichnet die für die Umsetzung dieses Gesetzes zuständige Direktion.

² Der Kanton kann aufgrund einer Vereinbarung gemeinsam mit anderen Kantonen oder Gebietskörperschaften eine Koordinationsstelle führen.

³ Die Anwendung und Umsetzung dieses Gesetzes muss mit dem öffentlichen Verkehr koordiniert werden.

§ 8 Rechtspflege

¹ Verfügungen über die Beitragsberechtigung können beim Regierungsrat angefochten werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses fest.³⁾

Liestal,

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Mikeler Knaack

die Landschreiberin: Heer Dietrich

3) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.

Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 131.1, Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) vom 21. November 1994 (Stand 1. April 2022), wird wie folgt geändert:

§ 58 Abs. 1

¹ Die Vorlagen des Regierungsrats und der Gerichte sollen enthalten:

- g. **(geändert)** Ausführungen über die Behandlung parlamentarischer Vorstösse;
- h. **(geändert)** Ausführungen über allfällige Auswirkungen im Informatikbereich;
- i. **(neu)** Ausführungen über allfällige Auswirkungen auf die Verwirklichung der Behindertengleichstellung.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses fest.¹⁾

Liestal,

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Mikeler Knaack

die Landschreiberin: Heer Dietrich

1) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.